

Satzung des Turnverein Preungesheim von 1880 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

C. Die Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung der Organe des Vereins

D. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

§ 10 Datenschutz

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung des Vereinsnamens, Auflösung des Vereins

§ 12 Inkrafttreten

Präambel

Der TV Preungesheim gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Die Mitgliedschaft ist für jeden offen.

Die Geschlechter sind gleichgestellt.

Alle Regelungen und Formulierungen der Satzung beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Preungesheim von 1880 e.V. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen (Nr. VR5007).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind grün-gelb-rot.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Sport und Spiel
 - b. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und deren Persönlichkeitsentwicklung
 - c. Integration und Inklusion
 - d. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - e. Den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern / Trainern
 - f. Die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Landessportbund Hessen e.V.
 - b. in den zuständigen Fachverbänden

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen und die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Kinder und Jugendliche: bis zur Volljährigkeit
 - c. Passive Mitglieder: Mitglieder, die den Verein unterstützen, jedoch nicht am Vereinsangebot teilnehmen
 - d. Ehrenmitglieder: Diese werden als solche benannt in Würdigung besonderer, herausragender Verdienste um den Verein oder gehören dem Verein seit 50 Jahren an
3. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Der Beitritt in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
 - b. Der Eintritt in den Verein ist nur zum ersten eines Kalendermonates möglich.
 - c. Ein Vereinsbeitritt ist nur möglich, wenn auch eine gültige Ermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge per Lastschriftverfahren vorliegt. Eine solche Ermächtigung ist Bestandteil des Beitrittsformulars.
 - d. Der Eintritt berechtigt zur Teilnahme an den Sportangeboten.
 - e. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt. Ein Beitrittsanspruch besteht nicht.
 - f. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Durch Austritt: Dieser ist zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verein spätestens 1 Monat vorher, bis zum 31. Mai bzw. 30. November des Kalenderjahres, in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Wird die Frist versäumt, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Kündigungstermins möglich. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung des Austritts.
 - b. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis: Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse und länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug

ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

- c. Durch Ausschluss: Wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und somit sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstößt (siehe Präambel).
 - d. Mit dem Tod.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
 6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss besteht nicht. Antragsberechtigt für den Ausschluss ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für den Zeitraum von 4 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
 8. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. **Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich gezahlt.** Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Daneben sind zusätzliche Abteilungsbeiträge oder Kursgebühren zu zahlen. Wenn dies vom Vorstand beschlossen wurde. Auch die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand.
3. Umlagen für die Finanzierung eines größeren Finanzbedarfs können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss festgelegt werden.
4. Bei einem Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben.
5. **Die Beitragserhebung via SEPA-Lastschriftzug für das laufende Jahr erfolgt am 17.01. und am 17.07. des Jahres.** Die Gebühren- oder Umlagenerhebung erfolgt ebenfalls via SEPA-Lastschriftzug anlassbezogen.

6. Bei Minderjährigen erklärt der unterzeichnende gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift auf der Beitrittserklärung, dass er für den Mitgliedsbeitrag und dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haftet. Hat nur ein Sorgeberechtigter den Aufnahmeantrag unterzeichnet, so gilt dies als Haftungsverpflichtung für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
7. Die Beträge der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren und Umlagen sind in der Beitragsordnung geregelt.
8. Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen auf Mitgliedsbeiträge, Umlagen und / oder Gebühren, ganz oder teilweise, verzichten oder diese stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, alle Angebote des Vereins und die dafür zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres seine Rechte höchstpersönlich auszuüben. Dazu gehören Sitz-, Rede-, Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht besteht erst ab Volljährigkeit.
3. Gesetzliche Vertreter von Mitgliedern unter 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung Sitz-, Rede- und Stimmrecht. Ist der gesetzliche Vertreter gleichzeitig Vereinsmitglied, ist er nur mit 1 Stimme berechtigt.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern, die Bestimmungen der Satzung und weiteren Ordnungen einzuhalten, die zur Verfügung stehenden Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sachgerecht und pfleglich zu behandeln und übernommene Ämter gewissenhaft auszuüben.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der persönlichen Daten umgehend mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. Vorstand für Finanzen
 - b. Vorstand für Personal und Verwaltung

- c. Vorstand für Kinder-und Jugendangelegenheiten und Kindersport
 - d. Vorstand für Kommunikation
 - e. Vorstand für Sport 1
 - f. Vorstand für Sport 2
2. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder unter a. – f.
 4. Gerichtlich oder außergerichtlich vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen und kann verbindliche Ordnungen festlegen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Beisitzer für definierte Bereiche oder einzelne Aufgaben berufen. Die vom Vorstand berufenen Beisitzer sind mit Beschluss des Vorstandes im Amt und dürfen somit auch in die Vorstandsarbeit einbezogen werden.
 7. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. Führung der Geschäfte des Vereins
 - b. Bestimmung der Richtlinien der Vereinspolitik
 - c. Gesamtverantwortliche Führungsaufgabe
 - d. Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f. Erteilung von Bankvollmachten
 - g. Anstellung von hauptamtlichen Beschäftigten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben.
 8. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
 9. Mindestens alle 3 Monate findet eine Sitzung des Vorstandes statt.
 10. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.
 11. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

12. Die Vorstandssitzungen können auch virtuell bzw. hybrid stattfinden. Näheres regelt § 8 Sitzungen und Beschlussfassung der Organe des Vereins.
13. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
15. Über die Sitzung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll zu erstellen und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
16. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch für das vakante Amt berufen. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstandes auf diese Weise bestellt werden. Wenn zwei Vorstandsmitglieder oder mehr aus dem Vorstand ausscheiden, ist innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder im virtuellen Verfahren stattfinden.
3. Weitere Mitgliederversammlungen können stattfinden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung der Rechnungslegung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
 - i. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag

- j. Beschlussfassung über Anträge
 - k. Änderung der Satzung
 - l. Beantragung der Bildung von Ausschüssen
 - m. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - n. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
5. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Sie erfolgt spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe von Datum, Ort, Zeit, Tagesordnung und Benennung der vorliegenden Anträge. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich (siehe § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder).
 7. Jede ordnungsgemäße schriftlich einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll muss alle Beschlüsse im Wortlaut und alle Abstimmungsergebnisse enthalten. Es ist von einem Vertreter, der im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt ist, und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 9. Den Teilnehmenden der Mitgliederversammlung wird das Protokoll in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben. Das Protokoll steht interessierten Mitgliedern, auf Nachfrage an den Vorstand, zur Einsicht in der Geschäftsstelle zur Verfügung. Einspruch gegen das Protokoll kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach deren Bekanntgabe erfolgen. Danach gilt das jeweilige Protokoll als genehmigt.
 10. Alle Anträge (Ausnahme: Anträge auf Satzungsänderung) müssen spätestens 7 Tage vor Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Bereits vorliegende Anträge werden mit der Einladung mitgeteilt. Anträge, die nach Absenden der Einladungen bis zu 7 Tagen vor der Versammlung eingehen, werden durch Beschluss der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt.
 11. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter wörtlicher Nennung der abzuändernden Vorschriften in der Einladung mitgeteilt werden.

12. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung der Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzung des Vorstandes können auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand jeweils bei der Einladung bekannt.
2. Die vorgenannte Versammlung und Sitzung können auch in gemischter Form (hybrid) stattfinden, d.h. ein Teil der Mitglieder nimmt in Präsenz, ein weiterer Teil im Wege der elektronischen Kommunikation virtuell an der Veranstaltung teil.
3. Details zu den Voraussetzungen, der Planung, Organisation und den Rahmenbedingungen der technischen Umsetzung von virtuellen Versammlungen und Sitzungen regelt die Geschäftsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Für die Beschlussfassung in virtuellen Versammlungen gilt, wie bei Präsenzversammlungen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes können auch in Textform gefasst werden. Unter Textform fallen Briefe, E-Mails und andere digitale Textmedien. Hierzu werden vom Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen versendet, die innerhalb der im Anschreiben gesetzten Frist von den Mitgliedern an den Vorstand gesandt werden.
6. Für die Beschlussfassung in Textform ist auch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Einberufung von Versammlungen bzw. Sitzungen erfolgt über die Vereins-Homepage und per Mail.

§ 9 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Vorstand sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder

haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz, der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB), im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

3. Etwaige Ansprüche müssen bis spätestens zum 31.1. des auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, sind die Ansprüche verjährt.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich insbesondere um Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktionen im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbunds und der Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder sowie Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Änderung des Vereinsnamens, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck

einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins den Fördervereinen der ortsansässigen Schulen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden haben. Diese sind:
 - a. Theobald-Ziegler-Schule Preungesheim
 - b. Carlo-Mierendorff-Schule Preungesheim
 - c. Liesel-Oestreicher-Schule Preungesheim

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15.11.2024 in Frankfurt am Main beschlossen. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beitrags- und Gebührenordnung

Beitragsordnung des Turnverein Preungesheim von 1880 e.V. gemäß § 5 der Vereinssatzung.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
3. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Angaben schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand schlägt die Beiträge und eventuelle Umlagen der Mitgliederversammlung vor und beschließt selber die Gebühren.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und eventuelle Umlagen.
3. Die neu festgesetzten Beträge werden zum 1. des folgenden Quartals wirksam, in dem die Beitragsanpassung beschlossen wurde. Durch Beschluss kann in der Mitgliederversammlung auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Beitragsordnung geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe der Jahresbeiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, sind die Beiträge anteilig ab dem Monat des Vereinseintritts für das laufende Jahr zu berechnen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird für das Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, mit dem gültigen Beitrag für Personen unter 18 Jahren berechnet. Danach werden ehemalige Jugendliche in den Erwachsenenbeitrag eingestuft, es sei denn, sie reichen eine Bescheinigung für einen Ausbildungs-, Schüler- oder Studentenstatus, BFD/FSJ ein. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden (jährlich erforderlich).

Beitragstabelle

Mitgliedsform / Beitragsklasse	Zahlweise halbjährlich
Erwachsene	69,90
Kinder, Jugendliche (bis zur Volljährigkeit)	33,90
Schüler, Studenten, BFD/FSJ, Auszubildende (ab 18 Jahren bis max. 27. Lebensjahr) gegen Vorlage einer gültigen Bescheinigung	33,90
Familien (max. 2 Elternteile und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, bis zur Volljährigkeit)	139,80
Passive Mitglieder (Mitglieder, die den Verein unterstützen, jedoch nicht am Vereinsangebot teilnehmen)	33,90
Ehrenmitglieder	<i>beitragsfrei</i>
Vorstand	<i>beitragsfrei</i>
Trainer / Übungsleiter	<i>beitragsfrei</i>

Gebührentabelle

Gebührenart	Abteilung	einmalig	Zahlweise halbjährlich
Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt	alle	15,00 €	./.
Spielerpassgebühr	Fußball	25,00 €	./.
Zusätzliche Abteilungsgebühr	Fußball	./.	27,00 €
Zusätzliche Abteilungsgebühr	Leichtathletik	./.	25,00 €
Zusätzliche Abteilungsgebühr	Tanzen	./.	15,00 €
Zusätzliche Abteilungsgebühr	Yoga	10er Karte für Mitglieder: 40 € 10er-Karte für Nichtmitglieder 120 € (Die Karten haben 1 Jahr Gültigkeit)	

§ 5 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beitragserhebung via SEPA-Lastschriftinzug für das laufende Jahr erfolgt am 17.01. und am 17.01. des Jahres.

2. Die Gebührenerhebung erfolgt ebenfalls via SEPA-Lastschriftinzug anlassbezogen.

§ 6 Zahlungsform

1. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
2. Für Rücklastschriften (z.B. wenn ein Kontowechsel nicht angezeigt wurde) wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € erhoben.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dem Verein die dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3,00 €.
2. Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Beitragszahlung bei Kündigung

1. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Kontoverbindung

1. SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)
2. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE73ZZZ00000355615

§ 10 Inkrafttreten

Die festgesetzten Beiträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2024 in Kraft.